



Bundeskriminalamt

**Gewaltphänomene  
Strukturen, Entwicklungen und Reaktionsbedarf**

BKA Herbsttagung vom 19. – 20. Oktober 2010

**Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren  
Sicherheit in Deutschland**

Langfassung

**Heino Vahldieck**

Innensenator der Freien und Hansestadt Hamburg

## **"Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland"**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

*(Begrüßung der zu berücksichtigenden Personen,)*

als Vorsitzender der Innenministerkonferenz möchte ich mich zunächst für die Einladung bedanken, die noch an meinen Amtsvorgänger Christoph Ahlhaus gerichtet war, der jedoch - wie Sie wissen - von der Bürgerschaft inzwischen in das Amt des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt wurde. Als sein Nachfolger freue ich mich, hier zu Ihnen sprechen zu dürfen.

*(Bandenkriminalität)*

Das Thema dieser Herbsttagung lautet „Gewaltphänomene - Strukturen, Entwicklungen und Reaktionsbedarf“.

Im Zusammenhang mit diesem Thema kommt man derzeit nicht daran vorbei, über Rocker- und Bandenkriminalität zu sprechen, denn sie sind bedeutsame und sehr aktuelle Probleme für die innere Sicherheit in Deutschland.

Ich werde bei meinen nun folgenden Betrachtungen jedoch den Schwerpunkt auf die Rockerkriminalität in Abgrenzung zur Bandenkriminalität legen. Fachlich gesehen beschreiben Rocker- und Bandenkriminalität unterschiedliche Phänomene, auch wenn es im Einzelfall natürlich durchaus Schnittmengen geben kann.

Schon aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich darauf verzichten, ausführlich auf das einzugehen, was man fachlich unter Bandenkriminalität versteht, also die im Sinne der strafschärfenden Tatbestandsmerkmale des Strafgesetzbuches bandenmäßig begangenen Straftaten.

Zwar ist auch bei dieser Bandenkriminalität in Teilen, wie beispielsweise bei bandenmäßig begangenen Überfällen auf Juweliere oder Geldtransporter, ganz zweifellos ein erhebliches Gewaltpotential vorhanden. Doch stellen die typischen Deliktsformen der Bandenkriminalität wie etwa bandenmäßig organisierte Diebstähle von Fahrzeugen oder der Diebstahl und Einsatz von EC- oder Kreditkarten sicherlich nicht das Kernproblem dessen dar, was wir auf dieser Tagung im Zusammenhang mit Gewaltphänomenen diskutieren wollen.

Dass diese im Vorfeld der Organisierten Kriminalität angesiedelte Form der Kriminalität den Bürger ganz unmittelbar in seinem Sicherheitsempfinden trifft, brauche ich an dieser Stelle nicht besonders zu betonen. Von daher sollte es selbstverständlich sein, dass der Bekämpfung dieses Kriminalitäts-Phänomens eine besondere Bedeutung zukommt.

*(Rockerkriminalität: Herausragende Straftaten)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
ich möchte nun zum eigentlichen Schwerpunkt meines Vortrages kommen, nämlich zur Rockerkriminalität. Rockerkriminalität meint in diesem Zusammenhang die durch die „Outlaw Motorcycle Gangs“ oder kurz „OMCGs“, wie die polizeilich relevanten Motorradclubs international bezeichnet werden, begangenen Straftaten.

Das Problem der Rockerkriminalität ist nicht neu, ich werde später kurz auf die Historie zurückkommen. Doch zeigen zahlreiche Vorfälle in den letzten Jahren, welches Bedrohungspotential für die Öffentliche Sicherheit von den kriminellen Rockergruppen auch ganz aktuell ausgeht. Lassen Sie mich einige wesentliche dieser brutalen Straftaten kurz rekapitulieren.

In Jahr 2007 kam es nach vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen „Hells Angels“ und „Bandidos“ im nordrhein-westfälischen Ibbenbüren zur Ermordung eines „Hells Angels“-Mitglieds durch zwei „Bandidos“-Mitglieder.

Im Juni 2009 wurde bei Stetten in Rheinland-Pfalz der Präsident des Outlaws MC Chapters Donnersberg von „Hells Angels“ getötet, nachdem es Tage zuvor in Bad Kreuznach zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der rivalisierenden Clubs gekommen war.

Im August 2009 wurde in Berlin ein ehemaliges Mitglied der „Hells Angels“ auf offener Straße erschossen.

Im Oktober 2009 erschoss in Duisburg ein Mitglied der „Hells Angels“ einen Rivalen von den „Bandidos“.

Im März 2010 wurde in Anhausen im Westerwald ein Angehöriger des Spezialeinsatzkommandos Rheinland-Pfalz von einem Mitglied der „Hells Angels“ getötet. Der Täter schoss zweimal durch die geschlossene Wohnungstür, als das SEK dabei war, diese zu öffnen. Dabei wurde der Beamte tödlich in die Brust getroffen. Gegen den Täter wurde wegen Auseinandersetzungen im Rotlichtmilieu ermittelt - die Rocker sollen Prostituierte unter Drohungen von einem lukrativen Standplatz im vorderen Westerwald vertrieben haben. Es erging ein Haftbefehl wegen Mordes.

Auch in Schleswig-Holstein kam es in den letzten Jahren wiederholt zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen „Hells Angels“ und „Bandidos“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
Ursache dieser zuletzt immer brutaleren Auseinandersetzungen unter verfeindeten kriminellen Rockergruppen wie etwa den „Hells Angels“ und den „Bandidos“ waren

Machtkämpfe im Bereich des Drogen- und Waffenhandels, des Menschenhandels und der Schutzgelderpressung.

Es handelte sich also nicht um Eskalationen persönlicher Konflikte, sondern um brutale Verteilungskämpfe zwischen konkurrierenden Gruppierungen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität.

*(Internationaler Historischer Überblick und Selbstverständnis)*

Ich betone dieses so ausdrücklich, weil ich mit einem gängigen und insbesondere in der Medien-Berichterstattung immer wieder gepflegten Missverständnis aufräumen möchte. Es muss nämlich klar sein, dass wir im Zusammenhang mit diesen kriminellen Rockergruppen nicht über freiheitsliebende aber friedliche und rechtstreue Motorradfahrer reden, die sich zusammenschließen, um einem gemeinsamen Hobby nachzugehen. Im Zusammenhang mit Rockerkriminalität ist jegliche Romantisierung oder Heroisierung völlig fehl am Platz.

Wenn wir von Rockerkriminalität reden, dann meinen wir Schwerverbrecher, die auch vor brutalster Gewalt nicht zurückschrecken, um ihre kriminellen Interessen durchzusetzen. Wir reden über die, die sich selbst als gewaltbereit und außerhalb des gültigen Rechts bezeichnen, als „Outlaws“. Um dieses zu erläutern, erlauben Sie mir, Ihnen einen kurzen Überblick über die Historie der Entstehung der kriminellen Rockergruppen zu geben.

1947 wurden die amerikanischen Vollzugsbehörden bei einer Motorrad-Rallye in Kalifornien erstmalig auf Motorradclubs aufmerksam, denn es nahmen auch Hunderte von Motorradfahrern teil, die nicht dem Bild des „normalen“ Motorradfahrers entsprachen. Nach Straßenkämpfen wurden zwei Mitglieder eines Vorläufers der „Hells Angels“ von der Polizei festgenommen und anschließend von ihren Freunden aus dem Gefängnis befreit. In den Medienberichten wurden die Ausschreitungen zwar verurteilt aber auch festgestellt, dass lediglich 1% der Teilnehmer gewaltbereit, 99% der amerikanischen Motorradfahrer jedoch ganz normale, friedliebende Menschen seien.

Diese Formulierung war und ist auch heute für „Hells Angels“ und andere „Outlaw Motor Cycle Gangs“ noch immer der Anlass, sich als „1%er“ zu bezeichnen, sich selbst also ausdrücklich als gewaltbereit einzustufen. Noch heute dient das „1%“-Abzeichen, dass auf der sogenannten Kutte getragen wird, dazu, die Unterschiede zu anderen Motorrad fahrenden „Wochenendlern“ - wie sie verächtlich genannt werden - aufzuzeigen. Dieses gewaltbereite Selbstbild ist ein wesentliches Merkmal der „Rocker“ in „OMCG“.

*(Historischer Überblick in Deutschland und aktuelle Situation)*

Wie nun entwickelten sich die „OMCG“ in Deutschland? Welche bedeutenden Outlaw Motorcycle Gangs gibt es hier überhaupt?

Der „Hells Angels MC Germany“ entstand 1973 aus einer Vorgängergruppierung in Hamburg. Er blieb fast neun Jahre einziger „Hells Angels“-Club in Deutschland, ehe sich 1981 das Charter Stuttgart formierte.

Nach dem Vereins-Verbot 1983 in Hamburg - ich komme gleich noch einmal darauf zurück - gründeten einzelne Mitglieder der verbotenen Gruppe Anfang der neunziger Jahre verschiedene Charter im Bundesgebiet.

Im November 1999 wurde der „Hells Angels MC Germany“ durch den Übertritt aller bestehenden „Bones MC“-Chapter zum charter- und mitgliederstärksten Club in Deutschland. Seitdem ist eine kontinuierliche Ausbreitung des Clubs auf alle Bundesländer durch Neugründungen oder Übertritte bestehender Clubs zu beobachten.

Der „Bandidos MC“ war bis Mitte November 1999 in Deutschland nicht vertreten und entstand erst als Antwort auf die massive neue Präsenz des „Hells Angels MC“.

Aktuell wird die bundesdeutsche Rockerszene maßgeblich durch die international organisierten kriminellen Rockergruppen „Hells Angels MC“, „Bandidos MC“, „Outlaws MC“ und „Gremium MC“ geprägt, wobei „Hells Angels“ und „Bandidos“ nicht zuletzt durch die Auseinandersetzungen der jüngeren Vergangenheit die bekanntesten sind. Sie verfügen im Bundesgebiet jeweils über ca. 40 - 70 Charter - so die Bezeichnung bei den Hells Angels - bzw. Chapter - so nennen Bandidos und andere OMCG ihre örtlichen Gruppen. Sie werden durch zahlreiche Supporter-Clubs unterstützt.

Die in den vergangenen Jahren registrierte Expansion durch Neugründung von Motorrad-Clubs unter dem Dach der genannten „OMCG“ liegt unter anderem darin begründet, dass sich die Clubs Migranten geöffnet haben.

Das Bedrohungs- und Gewaltpotenzial der „OMCG“ in Deutschland wurde bereits in den ersten Jahren nach Gründung des ersten deutschen Hells-Angels-Charters in Hamburg 1973 deutlich: Mitglieder der „Hells Angels“ töteten im selben Jahr in Hamburg einen Arbeiter und 1980 wurde auf Sylt ein Gastwirt von einem amerikanischen „Hells Angel“ getötet.

*(Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden bis zum Verbot)*

In Hamburg wurde 1982 die erste spezialisierte Dienststelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität Deutschlands gegründet. Diese führte schon 1983 ein Großverfahren gegen die „Hells Angels“.

Die Tatvorwürfe waren bezeichnend: Verstöße gegen das Waffengesetz, Gewaltdelikte, Förderung der Prostitution sowie Rauschgiftdelikte und: Bildung einer kriminellen Vereinigung (*Anm.: Bildung einer KV wurde im Urteil nicht bestätigt!*)

Neben der strafrechtlichen Sanktionierung einzelner Straftaten bedurfte es aber auch noch einer weiteren Handhabe gegen das „Hells Angels“ Charter Hamburg als Struktur.

So wurde das Hamburger Charter im Anschluss an das eben beschriebene strafprozessuale Großverfahren auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Dieses Verbot wurde 1988 durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Das Verbot wirkt nach wie vor - aber dazu später mehr.

*(Bedrohungspotential der Rockerstrukturen)*

Was macht die genannten Strukturen der „OMCG“ nun so gefährlich, was veranlasst die Sicherheitsbehörden, sich so intensiv bis hin zu Vereinsverboten mit Ihnen zu beschäftigen?

Kriminelle Rockergruppen sind ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit einem strengen hierarchischen Aufbau und einem hohen Organisationsgrad. Die Gruppenmitglieder sind persönlich eng aneinander gebunden. Ihr Rechtsempfinden orientiert sich nicht an den Normen unserer Gesellschaft, sondern an Ehrenkodizes mit zum Teil archaischen Riten. Durch diese selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen geraten die Mitglieder dieser Rockergruppen bei ihren Aktivitäten immer wieder in Konflikte mit Gesetz und Gesellschaft.

Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung und Abzeichen dokumentiert. Ihre Lebensphilosophie ist vorwiegend unpolitisch ausgerichtet.

Zwar hat es in einzelnen Fällen Kontakte einzelner Personen oder sogar einzelner Charter zu rechtsextremistischen Kreisen gegeben. Insgesamt kann man aber feststellen, dass „OMCG“ grundsätzlich nicht rechtsextremistisch oder in sonstiger Weise nachhaltig politisiert sind.

Kriminelle Rocker suchen die subkulturelle Lebensweise und Verbundenheit. Daneben verfolgen Sie mit ihren legalen wie illegalen Aktivitäten aber vor allem kommerzielle Ziele.

Die zunächst legalen (Vereins-) Strukturen und ihre internationale Vernetzung bergen erhebliche Potenziale für eine kriminelle Nutzung.

Hauptbetätigungsfelder krimineller Rockergruppen sind die typischen OK-Deliktsfelder wie Rauschgifthandel, Menschenhandel, Schutzgelderpressung und Waffenhandel.

Die polizeiliche Bekämpfung dieser Straftaten bzw. die Durchdringung der dazugehörigen Strukturen trifft auf besondere Schwierigkeiten. Dazu tragen besonders die vielschichtige Verknüpfung der handelnden Personen untereinander, die

Verflechtung von legalen und illegalen Organisations- und Geschäftsstrukturen sowie das strenge interne Regelwerk und die Abschottung nach außen bei.

Neben den kriminellen Betätigungsfeldern werden legale Geschäftsbereiche erschlossen, um hierdurch finanzielle Gewinne und Einfluss zu steigern. Typische Betätigungsfelder dafür sind Wach- und Sicherheitsdienste, der Gastronomiebereich sowie Tattoo-Studios, die offiziell gewerblich angemeldet sind.

Die Sicherung der Einflussgebiete gegenüber konkurrierenden Gruppierungen wie auch Expansionsbemühungen führen, auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen, zu eskalierenden Auseinandersetzungen untereinander bis hin zu den anfangs genannten Tötungsdelikten.

*(Vereinsverbote als wirksame Reaktion auf die kriminellen Strukturen?)*

Ich hatte in meinem historischen Überblick das Vereinsverbot in Hamburg bereits erwähnt. Im Laufe der Jahre wurden weitere Verbote wie etwa in Düsseldorf gegen ein Charter der „Hells Angels“ und in Brandenburg gegen ein Chapter der „Chicanos“ ausgesprochen. Im April dieses Jahres kam es zu zwei Vereinsverboten in Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der dortigen Auseinandersetzungen wurden die „Hells Angels“ in Flensburg und die „Bandidos“ in Neumünster verboten, da beide Vereine gegen die Strafgesetze verstießen und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich immer wieder die Frage nach der Wirksamkeit eines Vereinsverbotes:

In Hamburg wirkt das seit 27 Jahren bestehende Verbot auch heute noch nachhaltig. Aufgrund des bestehenden Vereinsverbotes gibt es in Hamburg kein offizielles Clubhaus, keine Ausfahrten oder sonstige Veranstaltungen, bei denen Mitglieder des „Hells Angels MC“ offen und in ihrer „Kutte“ (also der Weste mit Vereinsnamen, Emblemen, etc.) auftreten. Das so genannte „Kuttenverbot“ wird innerhalb der MC-Szene auch von anderen Motorradclubs respektiert.

Wenn man verhindert, dass die „Hells Angels“ ihre „Colors“, also die Insignien ihres Clubs auf den Westen offen präsentieren, nimmt man ihnen ein gutes Stück ihrer Identität. Machtdemonstrationen in Form gemeinsamer Ausfahrten unterbleiben.

Dennoch ist die Rockerkriminalität der „Hells Angels“ - andere Rockergruppen gab und gibt es in Hamburg bis heute nicht - auch in Hamburg natürlich noch ein Thema.

1999 wurde das Hannoversche „Bones“ Charter unter den Farben der „Hells Angels“ auf dem Hamburger Kiez aktiv und übernahm die „Macht“ in zahlreichen Bordellen.

Nachdem durch Zeugenaussagen bekannt wurde, dass Frauen von „Hells Angels“ mit brutaler Gewalt zur Prostitution gezwungen worden seien, wurde eine Großrazzia durchgeführt und die neue Führungsriege der Vereinigung verhaftet.

Darüber hinaus ermöglicht das Vereinsverbot den Ermittlungsbehörden in Hamburg nach wie vor ein sehr niedrigschwelliges Einschreiten, wann immer die „Hells Angels“ sich mit ihren offiziellen Symbolen an die Öffentlichkeit trauen sollten.

Im Jahre 2003 wurden drei „Hells Angels“-Mitglieder des Charters Hamburg wegen Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot verurteilt, das Urteil des LG Hamburg wegen der Betätigung in einem verbotenen Verein wurde im März 2004 rechtskräftig.

Auch wenn man nicht verschweigen darf, dass die juristischen Anforderungen an ein Vereinsverbot sehr hoch sind, kann man feststellen, dass das Verbot sich bewährt hat und eine Handhabe zur Kontrolle der Aktivitäten der „Hells Angels“ in Hamburg bietet.

Dass die aktuellen Verbote bzw. die aktuelle Verbotsdiskussion, die ja noch weit über Schleswig-Holstein hinausgegangen ist, Wirkung zeigten, bewies eine äußerst bizarre Veranstaltung, die im Mai 2010 unter großem Medienaufgebot in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes in Hannover stattfand. Dort vereinbarten die „Hells Angels“ und die „Bandidos“, vertreten durch die zwei sogenannten Präsidenten der Clubs, einen vertraglich fixierten sogenannten „Frieden“.

Bisher wurden zwar keine Ereignisse festgestellt, die dem ausgehandelten „Friedensschluss“ zuwiderliefen, doch ist es aus meiner Sicht zweifelhaft, wie lange dieser „Frieden“ hält. Schon 1997 kam es beispielsweise in Dänemark zu einem medienwirksam inszenierten Friedensschluss zwischen den verfeindeten Clubs „Hells Angels“ und „Bandidos“, dessen Bestand nur von kurzer Dauer war.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
diese Inszenierung von Hannover ist für mich aber nicht nur deshalb inakzeptabel, weil ich mich darum Sorge, wie lange diese Phase ohne öffentlich wahrnehmbare Auseinandersetzungen zwischen den konkurrierenden Gruppen anhält. Nein, der eigentliche Skandal liegt darin begründet, dass sich zwei Gruppierungen aus der Organisierten Kriminalität darüber geeinigt haben, dass jede Gruppe unbehelligt von der Konkurrenz ihre illegalen Geschäfte fortführen und intensivieren kann.

Und das ist rechtsstaatlich gesehen nun wirklich keine Verbesserung. Der Staat kann und darf nicht dabei zusehen, wie diese Gruppen das Land unter sich aufteilen, als wäre es ihres!

Deshalb gilt auch für mich, was mein Vorgänger, Christoph Ahlhaus, nach der Konferenz der Innenminister im Mai bereits äußerte: *„Die medial inszenierten Friedenspfeifen interessieren die Innenminister herzlich wenig“*.

*(Politische Maßnahmen – ganzheitlicher Ansatz)*

Was also unternimmt die Politik gegen die Auseinandersetzungen der Rocker-Gruppierungen?

Durch die Lageentwicklung avancierte das Thema Rockerkriminalität zum regelmäßigen Tagesordnungspunkt der Innenministerkonferenz und seiner Arbeitsgremien. Diese befassten sich mit der Situation. Durch einen ressortübergreifenden Ansatz wollen wir neben der Ausschöpfung der rechtlichen und taktischen Möglichkeiten im Rahmen der Ermittlungsführung auch darüber

hinausgehende Möglichkeiten aufgreifen, die z.B. im Vereinsrecht, im Gewerberecht, im Bau- oder Gaststättenrecht liegen. Dazu wurde vom Arbeitskreis II – Innere Sicherheit – der Innenministerkonferenz eine Bund-Länder-Projekt-Gruppe „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ unter Leitung von Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Im Rahmen der 190. IMK im Mai 2010 verständigten wir uns auch hier darauf, dem Phänomen der Rockerkriminalität entschieden entgegenzutreten. Dazu sollen kommunale Stellen ebenfalls stark eingebunden werden, es sollen waffenrechtliche Erlaubnisse geprüft und der Informationsaustausch zwischen den Bundesländern intensiviert werden.

Ich bin mir sicher, dass auch meine Kollegen überall dort, wo die Sicherheitslage im Zusammenhang mit den Rockergruppen dies erfordert, die notwendigen Gegenmaßnahmen veranlassen werden.

Eine weitere Befassung mit dem Thema Rockerkriminalität ist im Rahmen der Herbsttagung der IMK am 19.11.2010 in Hamburg geplant.

Ich bin mir leider sicher: Es wird nicht das letzte Mal gewesen sein, dass wir dieses Thema auf die Tagesordnung setzen mussten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
wenn wir die von den Rockergruppen ausgehende Gefährdung erfolgreich bekämpfen wollen, müssen wir uns alle darin einig sein, dass ihre Bekämpfung bei Strafverfolgungsbehörden sowie allen anderen Stellen, die daran mitwirken können, einen Schwerpunkt ihrer Arbeit darstellen muss. Für Polizei und Staatsanwaltschaften heißt dies insbesondere, dass die Strukturen der Bekämpfung dieser besonderen Form der Organisierten Kriminalität (OK) auch diesem Feld gewachsen sein müssen, ohne dass deshalb andere Herausforderungen vernachlässigt werden dürfen.

Ich habe aber auch eine Bitte an die Vertreter der Medien, die hier heute ja auch zahlreich vertreten sind. Ich bitte Sie, diese Rockergruppen in Ihrer Berichterstattung nicht zu glorifizieren, sondern als das darzustellen, was sie wirklich sind: Schwerverbrecher.

*(Rechtspolitische Fragen)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
ich habe es bereits mehrfach angesprochen. Rockerkriminalität ist Organisierte Kriminalität. Und das gilt nicht nur abstrakt, weil die Taten an der fachlichen Definition gemessen die darin geforderten Kriterien erfüllen. Nein, das bedeutet leider auch ganz konkret, dass sich die Täter - wie im gesamten Bereich der Organisierten Kriminalität - aktuelle technische Entwicklungen zunutze machen, dass sie international vernetzt sind und zum Teil äußerst konspirativ agieren.

Den Worten des Bundesinnenministers Thomas de Maizière vom 1. Juli 2010 möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich zustimmen. Dieser wies anlässlich der gemeinsamen Vorstellung des Bundeslagebildes OK 2009 mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Herrn Ziercke, darauf hin, dass die Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität in Deutschland hoch bleibe und die Polizei mit den Entwicklungen der Organisierten Kriminalität Schritt halten müsse. Deswegen gelte es permanent - und auch in Zeiten knapper Haushalte -, nach Möglichkeiten zur Optimierung der OK-Bekämpfung zu suchen.

OK-Straftäter nutzen stets die modernste Technik, insbesondere für ihre Kommunikation. Die Kommunikation ist Kern ihres Handelns.

Neben der inzwischen fast ausnahmslos internationalen Dimension von OK - Ermittlungen ist durch den technischen Fortschritt und gesetzliche Neuerungen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden deutlich gestiegen, um mit diesen Entwicklungen Schritt halten zu können. Um auch zukünftig eine wirksame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nachhaltig sicherstellen zu können, müssen die Ermittler mit den geeigneten rechtlichen und technischen Instrumentarien ausgestattet werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich zum Abschluss meines Vortrages deshalb noch kurz auf einige rechtspolitische Aspekte der OK-Bekämpfung zu sprechen kommen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur so genannten **Vorratsdatenspeicherung** vom März 2010 ist dringend eine neue gesetzliche Regelung erforderlich – auch und gerade für die OK-Bekämpfung, für die die sogenannte Vorratsdatenspeicherung von essentieller Bedeutung ist. Nur so wird es den Strafverfolgungsbehörden möglich sein, nach Vorliegen eines richterlichen Beschlusses Kommunikationsstrukturen von Verdächtigen auszuwerten und somit Strukturen Organisierter Kriminalität ermitteln und zerschlagen zu können.

Für die Überwachung **kryptierter Kommunikation** ist eine bundesweit gültige gesetzliche Regelung in der Strafprozessordnung (analog zum BKA-Gesetz) erforderlich. Derzeit gibt es keine einheitliche Auslegung zur Zulässigkeit von Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der sog. „Quellen-TKÜ“ - gemeinhin missverständlich „Bundes-Trojaner“ genannt“, um die technischen Voraussetzungen zur Überwachung kryptierter Kommunikation zu schaffen.

Ich sage ganz deutlich: An dieser Stelle darf es keine Regelungslücke geben, die eine effektive Strafverfolgung behindert oder gar vereitelt. Der Bundesgesetzgeber ist hier gefragt. Und mit Blick in die Zukunft: Die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden müssen selbstverständlich rechtlich mit der technischen Entwicklung Schritt halten. So dürfen z.B. auch wirtschaftliche Interessen, etwa von Telekommunikationsdienstleistern, vor dem Hintergrund der Bedrohungslage Sicherheitserfordernisse nicht überlagern. Denn die Strafverfolgungsbehörden werden

auch künftig in einem eng abgegrenzten Bereich, in dem die Schwere des Eingriffs in einem ausgewogenen Verhältnis zum Anlass steht, auf die Möglichkeit zur Kommunikationsüberwachung angewiesen sein.

Mein letzter Punkt wird sicher zu kontroversen Diskussionen führen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Instrument der Gewinnabschöpfung, das im Bereich des Rauschgifthandels noch verhältnismäßig effizient angewandt werden kann, muss stets weiterentwickelt werden, weil es Straftäter neben der Verhängung von Freiheitsstrafen am härtesten schmerzt, wenn Ihnen das Geld, das sie illegal erworben haben, genommen wird. Ich will daher in dem Zusammenhang auch sagen, dass Gedanken an eine - moderate - **Umkehr der Beweislast** zur Stärkung der Geldwäschebekämpfung kein Tabu sein darf.

Ihr Fehlen hat schon in der Vergangenheit mehrfach dazu geführt, dass aufgrund des Verdachts der Geldwäsche vorübergehend gesicherte Gelder wieder an den letzten Besitzer ausgehändigt werden mussten. Insbesondere, wenn sich die Vortat, aus der das kriminelle Vermögen stammt, im Ausland ereignet hat, ist es nur schwer und selten möglich, dies nachzuweisen – und aufgrund der sehr formalen Regeln bei der Internationalen Rechtshilfe selbst im Erfolgsfall meistens zu spät. Der Besitzer ist dann mit den zwischenzeitlich wieder an ihn freigegebenen Geldern längst über alle Berge.

Die Forderung nach einer Beweislastumkehr bekommt vor diesem Hintergrund und der erwarteten Entwicklung, dass vermehrt kriminell erlangte Finanzmittel aus dem Ausland in Deutschland angelegt werden könnten, neue Bedeutung. In den Niederlanden existiert beispielsweise ein ähnlicher Straftatbestand wie der des deutschen § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche). Dort muss jedoch nicht die Justiz den Nachweis erbringen, dass das Vermögen aus einer Straftat stammt. Nach polizeilicher Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Tatverdächtigen erfolgt der Vergleich mit seinem verdächtigen Vermögen. Wenn Merkmale der Geldwäsche vorliegen und es keine andere Möglichkeit gibt, als dass das Vermögen aus Straftaten stammt, wird der Vermögenswert eingezogen und das Geldwäscheverfahren zur Anklage gebracht. Erst ab diesem Zeitpunkt liegt die Beweislast auf Seiten der Beschuldigten.

Das halte ich für ein sehr faires rechtsstaatliches Verfahren, das auch für unser Land erwogen werden sollte.

Diese - moderate - Beweislastumkehr wäre - auf den Bereich der Geldwäsche beschränkt - für die Durchsetzung vermögensabschöpfender Maßnahmen besonders hilfreich und effizient und würde somit stark zur Verbesserung der OK-Bekämpfung beitragen.

Sehr geehrten Damen und Herren,  
dem Fortschritt in der technischen Entwicklung, immer komplexeren rechtlichen Anforderungen und neuen inhaltlichen Herausforderungen stehen leere Kassen und konkurrierende Schwerpunktsetzungen wie z.B. die Bekämpfung des islamistischen Extremismus entgegen. Dies darf jedoch angesichts der Bedrohungslage nicht dazu

führen, dass für andere unverändert bedeutsame Aufgabenbereiche wie die OK-Bekämpfung weniger Ressourcen bereitgestellt werden.

Die Intensität, mit der sich die deutschen Sicherheitsbehörden um Rocker- und Bandenkriminalität kümmern, wird den bestehenden Anforderungen gerecht, dessen bin ich mir sicher. Mit Bezug zum Thema der Herbsttagung würde ich sagen, dass dem „Reaktionsbedarf“ bislang angemessen Rechnung getragen wurde.

Alle Beteiligten sind allerdings aufgefordert, bei solchen Herausforderungen auch weiterhin an einem Strang zu ziehen.

In dem Fall werden wir solche Herausforderungen sicher gemeinsam meistern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.